



MBT MÜNSTERISCHE
BEITRÄGE ZUR THEOLOGIE
NEUE FOLGE **6**

LUDGER HIEPEL, THOMAS NEUMANN,
MICHAEL PFISTER UND JULIA VAN DER LINDE (HG.)

DER SCHATTEN DER INSTITUTION

THEOLOGIE ANGESICHTS SEXUALISierter GEWALT
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Münsterische Beiträge zur Theologie
Neue Folge
Band 6

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR THEOLOGIE

Begründet von Franz Diekamp und Richard Stapper
Fortgeführt von Hermann Volk, Bernhard Kötting,
Bruno Schüller und Harald Wagner
Herausgegeben von der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster

Neue Folge
Band 6

DER SCHATTEN DER INSTITUTION

Theologie angesichts sexualisierter Gewalt
in der katholischen Kirche

Herausgegeben von
Ludger Hiepel, Thomas Neumann,
Michael Pfister und Julia van der Linde

 **Aschendorff**
Verlag

Münster
2024

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Stiftung zur Ausbildung
katholischer Geistlicher im Bistum Münster.

DOI <https://doi.org/10.17438/978-3-402-12319-5>



This work is licensed under Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY), which means that the text may be used, provided credit is given to the author. For details go to <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>
Creative Commons license terms for re-use do not apply to any content (such as graphs, figures, photos, excerpts, etc.) not original to the Open Access publication and further permission may be required from the rights holder.

Umschlagabbildung: Detail aus einer Glasmalerei in der Katholisch-Theologischen Fakultät (E. Mataré; 1961): Paulus

© 2024 ASCHENDORFF VERLAG GMBH & CO. KG, MÜNSTER
www.aschendorff-buchverlag.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Printed in Germany

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier ♻️

ISBN 978-3-402-12318-8

ISBN (E-Book-PDF) 978-3-402-12319-5

DOI 10.17438/978-3-402-12319-5

Hinweis zur Awareness

In diesem Buch wird sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche und der Umgang mit dieser thematisiert. Das sind emotionale Themen, die sehr belastend sein können. Sie können traumatisierende Erfahrungen wachrufen oder Reaktionen auslösen, die es nahelegen, sich in einem Gespräch einer professionellen Person anzuvertrauen.

Beratungsangebote

- *Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:*
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung Deutschlands.

- *Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530*

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig. Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot von N.I.N.A. e.V. – gefördert von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Verein N.I.N.A. e.V. setzt sich auf unterschiedlichen Ebenen dafür ein, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Auch online berät es vertraulich und datensicher Jugendliche und Erwachsene, auch Angehörige und Fachkräfte zu allen Fragen, die mit dem Thema sexuellen Missbrauchs zu tun haben: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Inhalt

Geleitwort	9
Grußwort	11

<i>Ludger Hiepel, Thomas Neumann, Michael Pfister und Julia van der Linde</i> Fakten, Herausforderungen und Anliegen. Eine Einführung	13
DOI 10.17438/978-3-402-12323-2	

ANSTÖßE FÜR DIE AUFARBEITUNG

<i>Karl Haucke</i> Humpty Dumpty im Tempel des Herrn. Erfahrungen sexualisierter Machtausübung im kirchlichen Kontext und Forderungen an eine präventive Theologie	45
DOI 10.17438/978-3-402-12324-9	

<i>Klaus Große Kracht</i> „Nur mit Mühe waren die Eltern zu bewegen, von einer Einschaltung der Kriminalpolizei abzusehen ...“. Der Missbrauchsskandal, seine Aufarbeitung und die Studienergebnisse für das Bistum Münster	61
DOI 10.17438/978-3-402-12325-6	

<i>Jürgen Schmiesing</i> „Spezifisch katholisch?“ Strukturelle Bedingungen sexualisierter Gewalt in der Kirche	81
DOI 10.17438/978-3-402-12326-3	

<i>Jan Löffeld</i> Welche Typen braucht die Zukunft? Pastorale Berufe am „Ende der Eindeutigkeit“	97
DOI 10.17438/978-3-402-12327-0	

Philipp B. Donath

Kinderschutz und Kinderrechte als Grundprinzipien des nationalen und des internationalen Rechts	119
DOI 10.17438/978-3-402-12328-7	

WAS KÖNNEN WIR IN ZUKUNFT TUN?

Tillmann Bartsch

Was kann das Strafrecht bei der „Bekämpfung“ sexualisierter Gewalt leisten? Ein kursorischer Überblick aus kriminologischer Perspektive ..	153
DOI 10.17438/978-3-402-12329-4	

Rebekka Burke

„Also, dass die von Anfang an halt nicht so ein Papiertiger erstellen [...]“. Institutionelle Schutzkonzepte zwischen Konzeptarbeit und gelebtem Kinderschutz	173
DOI 10.17438/978-3-402-12330-0	

Thomas Neumann

Wenn der Ernstfall eintritt? Orientierungshilfen für den rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch	187
DOI 10.17438/978-3-402-12331-7	

Julia van der Linde

Traumatisierung und epistemische Ungerechtigkeit als Herausforderungen autobiographischer Erzählungen über sexuellen und spirituellen Missbrauch. Ein Beitrag zu einer narrationssensiblen Theologie	207
DOI 10.17438/978-3-402-12333-1	

Autorinnen und Autoren	231
------------------------------	-----

Wenn der Ernstfall eintritt?

Orientierungshilfen für den rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch

THOMAS NEUMANN

Abstract

Der Beitrag analysiert den rechtlichen Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs in der Kirche. Er betont die komplexe Situation für Betroffene, Verantwortliche und involvierte Personen. Recht bietet dabei Handlungsoptionen zur gerechten Behandlung an, hat aber Grenzen. Es werden die Grundlagen und Prinzipien des Strafrechts, die bei der Anwendung des kirchlichen Rechts zu beachten sind, sowie die spezifische Vorgehensweise bei Verdachtsfällen erläutert. Der Autor identifiziert die spezifisch kirchlichen Schutzgüter, die durch das kirchliche Strafrecht geschützt werden sollen. Abschließend betont er die Notwendigkeit einer konsequenten Rechtsanwendung für eine gerechte Lösung und das Überwinden von Versäumnissen.

The article analyses the legal handling of suspected cases of sexual abuse in the church. It emphasises the complex situation for those affected, those responsible and those involved. The law offers options for fair treatment, but has its limits. The author explains the fundamentals and principles of criminal law that must be observed when applying church law, as well as the specific procedure in suspected cases. The author identifies the specifically ecclesiastical objects of protection and emphasises the necessity of a consistent application of the law for a just solution and the overcoming of omissions.

Besteht der Verdacht sexuellen Missbrauchs gegenüber einer konkreten Person, ergibt sich eine komplexe Situation, in der Verantwortliche, Betroffene und weitere beteiligte Personen vor einer schnell überfordernden Aufgabe stehen. Das Recht dient in erster Linie der Reduktion der Komplexität und bietet konkrete Handlungsoptionen, um eine gerechte Behandlung des Falles zu gewährleisten. Recht ist also mithin notwendig,¹ hat aber auch seine Grenzen.² Elementarisiert ist es dem Recht eigen

1 Vgl. NEUMANN, Johannes: Das Kirchenrecht – Chance und Versuchung. Graz 1972, 21: „Das Recht als eine Kategorie der Wirklichkeit gehört zur Abbildhaftigkeit der Kirche und wird vom Neuen Testament durch den Gebrauch offensichtlicher Rechtsbegriffe bejaht. Ein totaler Verzicht auf rechtliche Strukturen in der Kirche und auf verbindliche, der Gerechtigkeit wie

„im äußeren Zusammenhang der Menschen bestimmte Verhaltensnormen verbindlich aufzustellen, die dazu dienen, einen friedlichen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten und die Beziehungen der Menschen zu ordnen und gegebenenfalls die Interessenkonflikte in einer dem Menschen angemessenen Form auszutragen.“³

Im Folgenden werden 1. Grundlagen für die Rechtsanwendung und allgemeine Rechtsprinzipien des Strafrechts dargelegt, die bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts zwingend zu beachten sind. Auf dieser Basis wird dann 2. die konkrete Handlungsweise beschrieben, wie mit Fällen des Verdachts sexuellen Missbrauchs nach geltendem Recht umzugehen ist. Am Ende des Beitrags stehen 3. Überlegungen warum die Kirche überhaupt beansprucht, Sexualstraftaten zu verfolgen, wenn doch bereits funktionierende staatliche Strafverfolgungsinstrumente bestehen.

1. Grundlagen für die Rechtsanwendung und Rechtsprinzipien des Strafrechts

Die Behandlung des sexuellen Missbrauchs aus rechtlicher Perspektive bedarf einiger Wegmarken bzw. Leitplanken, um die Möglichkeiten, vor allem aber die Grenzen der kanonistischen Sichtweise zu verdeutlichen, die nie die Einzige sein kann, um eine vollumfängliche Aufarbeitung zu gewährleisten. Geahndet wird durch rechtliche Mittel der äußere Verstoß gegen ein strafbewährtes Gesetz, woraufhin die zuständige Autorität – da es sich um öffentliches Recht handelt – die Strafverfolgung beginnt und eine angemessene Strafe verhängt. Würde nicht die Frage der Schuld des Täters zum primären Gegenstand der Strafverfolgung (Verschuldenshaftung), sondern ausschließlich das empfundene Leid der Verletzten (Erfolgshaftung), sprächen wir von Rache wie in archaischen Systemen, aber nicht von Strafe.⁴ Bestraft wird folglich die äußere Verletzung eines Gesetzes durch die öffentliche Autorität. Der Maßstab für die Strafzumessung ist die Intensität des

dem Geist des Neuen Testaments entsprechende Normen würde darum im Gegensatz zur Sprache der heiligen Schrift und zu ihrem ursprünglichen Verständnis treten.“

- 2 Vgl. ebd., 13: „Durch die weitgehende Verrechtlichung des moralisch-sittlichen Verhaltens und die Moralisierung des Rechts, d. h. durch die Identifizierung der Rechtsnorm mit den sittlichen Maßstäben, hat das kirchliche Recht nicht nur weithin seine Eigenständigkeit, sondern auch seine Glaubwürdigkeit verloren.“
- 3 NEUMANN, Johannes: Braucht die Kirche ein Recht? Funktion und Grenzen des Rechts in der Kirche. Johannes Neumann antwortet Ingo Hermann (Das theologische Interview 14). Düsseldorf 1970, 48.
- 4 Vgl. MEDER, Stefan: Rechtsgeschichte. Köln ⁵2014, 43 f.

Verstoßes gegen das Gesetz sowie die zurechenbare Schuld des vermeintlichen Täters. Für die Strafverfolgung sind vier Leitplanken zu beachten:

1) Blickt man von der Beobachterperspektive auf den bisherigen rechtlichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, dann lassen sich zwei extreme Formen von Fehlverhalten, die auf der Ignoranz des Rechts beruhen, ausmachen: Als erster Pol die Vertuschung von Fällen sexuellen Missbrauchs zum Schutz des guten Rufes der Kirche und als zweiter Pol die Vorverurteilung in Missachtung der Unschuldsvermutung.⁵ Am ersten Pol zeigt sich, dass die Verantwortlichen, vor allem Bischöfe, sich gegenüber den Betroffenen arrogant, gefühllos und taub verhalten. Sie leugnen, verharmlosen und lügen vor Gericht.⁶ An beiden Polen besteht im Hinblick auf das Kanonische Recht die Tatsache, dass die schlichte Nicht-Anwendung des kirchlichen Strafrechts – oder härter formuliert – rechtlicher Standards und Normen unheilsame Folgen zeitigte.⁷

Gemäß der Leitfrage dieses Panels: „Was können wir tun?“, wird es im Folgenden jedoch nicht um die Fehler der Vergangenheit⁸ gehen,⁹ sondern um eine

5 Vgl. LÜDICKE Klaus: Nicht nur Worte, sondern Taten. Desiderate zum rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche. In: OHLY, Christoph/HAERING, Stephan/MÜLLER, Ludger (Hg.): Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. (FS Wilhelm Rees; KST 71). Berlin 2020, 609–622, hier 609.

6 Vgl. ANUTH, Bernhard Sven: Kirchenschutz vor Kinderschutz? Eine kirchenstraf- und verfahrensrechtliche Problemanzeige zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker. In: HILPERT, Konrad u. a. (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche (Qaestiones Disputatae 309). Freiburg i. Br. 2020, 129–146, hier 131.

7 Vgl. WIJLENS, Myriam: Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen. Entwicklungen im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020. In: ASCHMANN, Birgit (Hg.): Katholische Dunkelräume. Paderborn 2021, 77–95, hier 80.

8 Eindrücklich gibt Norbert Lüdecke einen Überblick über die Versäumnisse aller Verantwortlichen im Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit seit den 1980er Jahren: LÜDECKE, Norbert: Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland. In: ANUTH, Bernhard Sven/DENNE-MARCK, Bernd/IHLI, Stefan (Hg.): „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“ (FS Andreas Weiß; Eichstätter Studien N. F. 84). Regensburg 2020, 353–380.

9 Unstrittig dürfte sein, dass natürlich ein gerechter Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs ebenfalls der Aufarbeitung der Vergangenheit bedarf. Die Aufarbeitung hat jedoch laut der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs einen anderen Fokus als die rechtliche Aufklärung dieser Fälle:

„Aufarbeitung soll vergangenes Unrecht aufdecken. Zu Beginn von gesellschaftlicher Aufarbeitung stehen die Erfahrungen der Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Ihre Berichte ermöglichen es, Ausmaß und Folgen sexuellen Missbrauchs in Deutschland offen zu benennen und zu untersuchen, welche Strukturen sexualisierte Gewalt ermöglicht haben. Aufarbeitung will klären, warum sexueller Kindesmissbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und Wege aus diesem Schweigen aufzeigen. Aufarbeitung kann eine juristische Aufklärung von Straftaten oder die individuelle Verarbeitung des Traumas

Orientierungshilfe für den rechtmäßigen Umgang mit bzw. die rechtliche Aufklärung von zukünftigen Fällen.

2) Das Recht hat eine eigene Sprache, die für den Laien hart und gefühllos erscheinen mag. Die abstrakte und apodiktische Sprache des Rechts dient jedoch der Rechtssicherheit.¹⁰ Nur eine bestimmt und eindeutig formulierte Norm führt zu gerechter und angemessener Rechtsapplikation. Besonders im Bereich des Strafrechts ist c. 18 CIC/1983¹¹ zu beachten, der eine enge, d. h. streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientierte Auslegung vorschreibt. Alle Gläubigen haben gemäß c. 221 §§ 2 und 3 CIC/1983 das fundamentale Recht auf ein Urteil nach Recht und Billigkeit und darauf, dass kanonische Strafen nur nach Maßgabe des Gesetzes über sie verhängt werden. Kurzum: niemand kann für eine Handlung, die nicht strafbar ist, bestraft werden. Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen zum Eigencharakter des Rechts soll abschließend noch die Natur eines gerichtlichen Urteils erläutert werden: Auch wenn es das hehre Ziel eines Prozesses ist, die Wahrheit zu ergründen, kann der Richter gemäß c. 1608 CIC/1983 nur moralische Gewissheit über einen Sachverhalt erlangen. Moralische Gewissheit setzt die Schlüssigkeit der Argumente voraus, auf die sich der Richter stützt. Er darf keinen vernünftigen Zweifel an der Folgerichtigkeit der Argumente haben. Es geht eben nicht um eine naturwissenschaftliche Sicherheit.¹² Wenn eine Tat also rechtlich nicht bewiesen werden kann, heißt es nicht, dass die Behauptung nicht wahr ist. Sie ist nur rechtlich nicht beweisbar!

3) Die Grenze der rechtlichen Perspektive muss ebenso klar benannt werden. Das Recht greift in der pathologischen Phase des sexuellen Missbrauchs ein.¹³ D. h. sexueller Missbrauch kann vor allem durch das Recht nie vollkommen ver-

in einer Therapie nicht ersetzen. Gesellschaftliche Aufarbeitung macht jedoch das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der Gegenwart. Aufarbeitung zielt auf ein besseres Verständnis der Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs, damit Kinder in Zukunft sicher leben können.“ [Hervorhebung T.N.] UNABHÄNGIGE KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN MISSBRAUCHS: Was bedeutet Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs? Online unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/was-bedeutet-aufarbeitung/> (Stand: 19.03.2024).

10 Vgl. allgemein zum Zusammenhang von Sprache und Recht: RÜTHERS, Bernd/FISCHER, Christian/BIRK, Axel (Hg.): *Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre*. München 2018, § 5 Sprache und Recht; Im spezifischen für das Kanonische Recht: HAHN, Judith: *The language of canon law*. Oxford 2023.

11 C. 18 CIC/1983: „Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, unterliegen enger Auslegung.“

12 Vgl. LÜDICKE, Klaus: Kommentar zu c. 1608. In: DERS. (Hg.): *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Loseblattwerk. Essen seit 1985. 62. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2022, Rn. 4.

13 Vgl. VISIOLI, Matteo: *La protezione penale del minore del nuovo libro VI del codice*. In: *Periodica de Re Canonica* 110 (2021), 597–626, hier 601.

hindert werden. Hier geht die generalpräventive Wirkung gegen Null.¹⁴ Allerdings gilt auch, dass wenn eine Tat einmal bekannt wurde, eine Wiederholung jedoch mit aller Entschiedenheit zu verhindern ist. Das Einhalten von Rechtsvorschriften und die Anpassung des Rechts können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.¹⁵

4) Das Verhältnis zur säkularen – besser staatlichen Justiz – ist klar zu bestimmen. Die Kirche beansprucht keine Sonderjustiz oder ein veraltetes *privilegium fori*¹⁶ für ihre Kleriker. Die Kirche und alle ihre Glieder sind dem jeweiligen staatlichen Recht vollumfänglich unterworfen, vor allem dem Strafrecht. In aller Klarheit wurde dies noch im alten Recht, dem CIC/1917 in c. 2198 formuliert:

„Delictum quod unice laedit Ecclesiae legem, natura sua, sola ecclesiastica auctoritas persequitur, requisito interdu, ubi eadem auctoritas necessarium vel opportunum iudicaverit, auxilio brachii saecularis;

delictum quod unice laedit legem societatis civilis, iure proprio, salvo praescripto can. 120, punit civilis auctoritas, licet etiam Ecclesia sit in illud competens ratione peccati;

delictum quod laedit utriusque societatis legem, ab utraque potestate puniri potest.“

Durch die Abschaffung des *privilegium fori* ist für die Verfolgung eines Delikts im staatlichen Bereich allein der Staat zuständig. Ein Delikt, das nur nach kirchlichem Recht strafbar ist, kann nur von der Kirche verfolgt werden. Letztendlich gibt es aber auch Delikte, die in den Judikativbereich beider Obödienzen fallen, diese müssen von beiden verfolgt werden. Jedoch ist an dieser Stelle kritisch zu hinterfragen, warum die Kirche mit ihren Mitteln dieselbe Straftat verfolgt wie der Staat. Später wird darauf zurückzukommen sein, wenn es um die Frage des Schutzgutes der strafrechtlichen Bestimmungen zum sexuellen Missbrauch geht. An dieser Stelle sei jedoch ausdrücklich festgehalten: Die Kirche hat keinen Anspruch auf eine Paralleljustiz unabhängig vom Staat und beansprucht diesen auch nicht im geltenden Recht. So heißt es in Anlehnung an *Vos estis lux mundi* (VELM)¹⁷ im Vademecum des Dikasteriums für die Glaubenslehre (DDF) Nr. 48:

14 Vgl. zur generalpräventiven Wirkung strafrechtlicher Normen: BAUER, Manfred: Rechtlicher Umgang mit Scheitern und Fehlverhalten im Kirchenrecht. In: SCHÜLLER, Thomas/NEUMANN, Thomas (Hg.): Kirchenrecht im Dialog. Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 18.–20. Februar 2019 (Kirche und Recht: Beihefte 5). Berlin 2020, 166–185; im selben Band: VERREL, Torsten: Rechtlicher Umgang mit Fehlverhalten im staatlichen Recht, 190–205.

15 Vgl. WIJLENS: Der sexuelle Missbrauch, 80.

16 Vgl. OESTMANN, Peter: s. v. *privilegium fori*. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Sp. 834–835. Online unter: https://www.hrgdigital.de/HRG.privilegium_fori (Stand: 19.03.2024).

17 PAPST FRANZISKUS: Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ vom 7. Mai 2019. In: Acta Apostolicae Sedis 111 (2019), 823–832; am 25. März 2023 wurde eine aktualisierte Fassung ver-

„In diesem Zusammenhang ist zudem die Frage anzusprechen, inwieweit der Ordinarius oder Hierarch verpflichtet ist, die staatlichen Behörden über die erhaltene *notitia de delicto* und über die eingeleitete Voruntersuchung zu informieren. Dabei können zwei Grundsätze angewandt werden:

- a. Die staatlichen Gesetze müssen respektiert werden (vgl. Art. 19 VELM).
- b. Der Wille des mutmaßlichen Opfers muss respektiert werden, sofern er nicht im Widerspruch zum staatlichen Recht steht, und es soll – wie noch ausgeführt werden wird (Nr. 56) – zur Ausübung seiner Pflichten und Rechte vor den staatlichen Behörden ermutigt werden, wobei darauf zu achten ist, dass dieser Vorschlag dokumentiert und jede Form, das mutmaßliche Opfer davon abzuhalten, vermieden wird.“¹⁸

Wie soll man aber nun innerhalb dieser Leitplanken handeln, wenn der Ernstfall eintritt? Im Rahmen des von Papst Franziskus einberufenen Missbrauchsgipfels vom 21.–24. Februar 2019 forderte Kardinal Reinhard Marx, dass es transparenter Verfahrensregeln bedürfe, die nicht unterhalb der Qualitätsstandards der öffentlichen Rechtspflege liegen dürften.¹⁹

Wie sehen nun aber diese Qualitätsstandards der öffentlichen Rechtspflege aus? Im juristischen Kontext spricht man hier eher von rechtsstaatlichen Prinzipien. Besonders im Strafrecht sind hier mehrere Rechtsprinzipien zu beachten, die im staatlichen und mit gleicher Wirkung im kirchlichen Rechtskreis Geltung beanspruchen²⁰:

Erstens das *Legalitätsprinzip*:

Ohne ein Gesetz darf es keine Strafe geben (*sine lege nulla poena*). Dieses Prinzip klingt bereits in c. 221 § 3 CIC/1983 an, der lautet: „Die Gläubigen haben das Recht, daß kanonische Strafen über sie nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden.“ Eine Person kann nur bestraft werden, wenn die Handlung, die sie vollzieht, auch unter Strafe gestellt (poenalisiert) ist. So kann etwa der Bruch der Sonntagspflicht, für den es keinen Straftatbestand im kanonischen Recht gibt, nicht dazu führen, dass gegen die Person ein Strafverfahren geführt und eine Strafe wie etwa die Exkommunikation verhängt wird. Dieses Rechtsprinzip stellt sowohl den Ge-

öffentlicht. Online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/it/motu_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html (Stand: 19.03.2024).

18 DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Vademecum zu einigen Fragen in den Verhalten zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker vom 5. Juni 2022*, Version 2.0. Online unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html (Stand: 19.03.2024).

19 Vgl. ANUTH: *Kirchenschutz vor Kinderschutz*, 145.

20 Grundlegend zur Rezeption der Rechtsprinzipien des Strafrechts: EICHHOLT, Bernd: *Regulae iuris des Liber VI im staatlichen und kirchlichen Straf- und Prozessrecht*. In: OHLY, Christoph/HAERING, Stephan/MÜLLER, Ludger (Hg.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche* (FS Wilhelm Rees; Kanonistische Studien und Texte 71). Berlin 2020, 39–52.

setzgeber als auch den Rechtsanwender im Bereich des sexuellen Missbrauchs vor große Herausforderungen, da der Tatbestand bzw. die Tatbestände eindeutig und rechtssicher formuliert sein müssen. Konkret ist also die Frage zu beantworten, ob eine bestimmte Handlung unter oder über der Grenze zur Strafbarkeit liegt. Es gilt ja wie aufgezeigt die enge Auslegung gemäß c. 18 CIC/1983. Dieser Sachzusammenhang wird später im Kontext der Bestimmtheit des Tatbestandes in c. 1395 § 3 und c. 1398 CIC/193 noch einmal aufgegriffen.

Zweitens das *Schuldprinzip*:

Ohne Schuld kann keine Strafe verhängt werden (*sine culpa nulla poena*).²¹ Nur der Person, der die Tat zurechenbar ist und deren Schuld festgestellt wurde, kann gemäß c. 1321 § 2 CIC/1983 bestraft werden. Handelt es sich nicht um schuldhaftes Handeln, kann der vermeintliche Täter nicht bestraft werden. Das Element der Zurechenbarkeit hat immense Bedeutung. Wer jetzt jedoch an Schuldminderungsgründe wie Trunkenheit denkt, muss zusätzlich beachten, dass derjenige, der etwa die Trunkenheit absichtlich herbeiführt, um eine Tat zu begehen, dessen Schuld dann gemäß c. 1324 § 1 °2 CIC/1983 nicht als gemindert gilt.²²

Drittens die *Unschuldsvermutung*:

Auch in der Kirche gilt jener gemeinhin bekannte Rechtssatz: im Zweifel für den Angeklagten (*in dubio pro reo*). Die Unschuldsvermutung ist hierbei kein Mittel zum Zweck der Vertuschung, sondern ein rechtsstaatliches Prinzip. Detaillierter formuliert: der Ankläger muss die Präsumtion (die Rechtsvermutung) der Unschuld des Angeklagten im gerichtlichen Prozess entkräften. Der Angeklagte muss eben nicht seine Unschuld beweisen. Dieses Prinzip entstand im Rahmen des Inquisitionsprozesses, bei dem der der Ketzerei beschuldigte Christ nicht seine Unschuld nachweisen musste, sondern vielmehr der anklagende Inquisitor die Unschuldsvermutung argumentativ, logisch und mit vernünftigen Argumenten entkräften musste.²³ Die Strafrechtsreform Papst Franziskus' hat dieses fundamentale Rechtsprinzip expressiv verbis wieder in den CIC in c. 1321 § 1 aufgenommen, wenn es dort nun heißt: „Jeder ist so lange als unschuldig anzusehen, bis das Gegenteil bewiesen ist.“

21 Zur kanonischen Schuldlehre nach wie vor eingängig: KUTTNER, Stephan: Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt. Vatikanstadt 1935.

22 Vgl. LÜDICKE: Kommentar zu c. 1324. In: MK CIC, Rn. 9; sowie DERS.: Kommentar zu c. 1325. In: MK CIC, 6.

23 Vgl. zum rechtshistorischen Zusammenhang: KERRY, Lotte: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 10). Köln 2006.

Viertens das *absolute Rückwirkungsverbot* im Strafrecht:

Niemand kann für eine Tat bestraft werden, die zum Zeitpunkt der Tat nicht unter Strafe stand. Dies hängt im kirchlichen Bereich unter anderem mit dem bereits erwähnten c. 221 § 3 CIC/1983 zusammen, aber auch mit c. 1313 § 1 CIC/1983, der auf die *regulae iuris* Papst Bonifaz' VIII.: „*In poenis benignior est interpretatio facienda*“ zurückgeht. Dies klingt nach dem ersten Hören wenig einsichtig. Seit dem 8. Dezember 2021 ist zum Beispiel der sexuelle Missbrauch einer erwachsenen oder minderjährigen Person durch einen männlichen oder weiblichen Laien gemäß c. 1398 § 2 i. V. m. c. 1395 § 3 CIC/1983 strafbar. Hat jedoch ein Pastoralreferent am 2. Dezember 2021 eine solche Tat begangen, lag bei ihm nach diesem Prinzip keine Straftat vor. Vielleicht leuchtet das dahinterstehende rechtsstaatliche Prinzip mit einem anderen Beispiel mehr ein: Wenn der Deutsche Bundestag das Betreiben einer Ölheizung ohne genormte Filteranlage ab dem 01.10.2023 unter Strafe stellt, kann niemand dafür bestraft werden, der eine Ölheizung ohne Filteranlage vom 27.04.2023 bis zum 30.09.2023 betrieben hat.

Letztendlich sorgt dieses Prinzip für Rechtssicherheit, da alle Rechtsunterworfenen wissen können, welche Handlungen strafrechtlich sanktioniert werden, womit auch ein Rechtsfrieden hergestellt ist. Bestünde dauerhafte Unsicherheit über die Legalität einer Handlung, würden rechtsstaatliche Prinzipien unterminiert.

Fünftens die *Offizialmaxime*:

Die Offizialmaxime dient vor allem der Entlastung der geschädigten Person, also in unserem Kontext der Opfer. Die Opfer sind nicht dazu verpflichtet, das Verbrechen, das ihnen widerfahren ist, zu beweisen – also die Unschuldsvermutung zu entkräften. Der Staat bzw. die kirchliche Autorität als Gerichtsherren müssen dem Amtsermittlungsgrundsatz folgen und haben die zwingende Pflicht, den mutmaßlichen Täter anzuklagen und alle Beweise zu ermitteln und anzuführen, um die Präsomption der Unschuld des Beklagten zu entkräften. Papst Franziskus erinnert in der Apostolischen Konstitution zur Promulgation des neuen Strafrechts *Pascite Gregem Dei* die Bischöfe eindringlich an diese Amtspflicht.²⁴ In ihrer Ursprungsform führt die Offizialmaxime auch dazu, dass die geschädigte Person keine Partei im Prozess ist. Dies muss allerdings, wie uns die staatliche

24 Vgl. PAPST FRANZISKUS: Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei* vom 21. Mai 2021. Online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html (Stand: 19.03.2024); Zur Pflicht zu strafen vgl. NEUMANN, Thomas: Hat die Kirche die Pflicht zu strafen? Rechtsdogmatische Überlegungen zu c. 1311 § 2 CIC/1983 N. F. In: DERS./PLATEN, Peter/SCHÜLLER, Thomas (Hg.): *Nulla est caritas sine iustitia* (FS Klaus Lüdicke; MK CIC. Beihefte 82). Essen 2023, 203–227.

Rechtsentwicklung zeigt, nicht der Fall sein.²⁵ Die Nebenklage könnte ebenso wie im staatlichen Recht im kirchlichen Strafprozessrecht eingeführt werden. Bisher gibt es nur die Möglichkeit, durch eine Schadensersatzklage (Adhäsionsverfahren) als dritte Partei gemäß c. 1729–1731 CIC/1983 am Prozess teilzunehmen.

Diese fünf Rechtsstandards, die im Übrigen mehrheitlich von der Kirche in der Rechtsgeschichte entwickelt und dann vom Staat adaptiert wurden, muss auch die Kirche einhalten. Es ist mehr als verwerflich, wenn man der Auffassung ist, diese Standards würden nicht für die Kirche gelten.

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, unter welchen Bedingungen kirchlich-rechtliche Prozesse stattzufinden haben. Die Person, die von einer Straftat erfährt oder zumindest die Vermutung hat, dass eine Straftat vorliegen könnte, oder lediglich feststellt, dass ein Verstoß gegen das Präventionskonzept besteht, muss das alles nicht bedenken, bevor sie handelt. Die Rechtsanwender, also die kirchlichen Autoritäten, haben all dies zu bedenken. Im Zuge der Forderung nach möglichst großer Transparenz ist es jedoch hilfreich, wenn die rechtlichen Handlungsmaximen allen Personen bekannt sind, um rechtliche Vorgänge einordnen zu können.

2. Konkrete Handlungsweise

Was ist also zu tun, wenn ich z.B. Kenntnis von einem Verstoß gegen das Präventionskonzept erlange? Ich muss eine Meldung – zu Latein: *notitia de delicto* – machen. Diese Meldung erstatte ich in aller Regel in Deutschland bei einer der zuständigen Ansprechpersonen des für mich zuständigen Bistums. Natürlich ist es jedem unbenommen, diese Meldung auch direkt dem Bischof, dem kirchlichen Gericht, dem Dikasterium für die Glaubenslehre oder dem Papst mitzuteilen. Die Zuständigkeit ergibt sich aufgrund des Wohnsitzes (c. 1408 CIC/1983) der beschuldigten Person oder des vermeintlichen Tatortes (c. 1412 CIC/1983).²⁶

Welche Quellen kann diese Meldung haben? Das DDF führt in Nr. 10 des *Vademecums* aus:

„Diese *notitia* kann demnach verschiedene Quellen haben: Sie kann formell dem Ordinarius oder Hierarchen mündlich oder schriftlich von dem mutmaßlichen Opfer, von

25 Breit diskutiert wurden strafprozessrechtliche Reformen jüngst auf der von der päpstlichen Kinderschutzkommission organisierten Tagung „Promoting and protecting the dignity of individuals in child and vulnerable adult abuse allegations: balancing confidentiality, transparency, and accountability.“ Abgedruckt in Heft 3 und 4 der *Periodica de Re Canonica* 109 (2020). Konkret vor allem der Beitrag von Charles J. SCICLUNA: *The Rights of Victims in Canonical Penal Processes*, 493–503.

26 Vgl. LÜDICKE: Kommentar zu c. 1717. In: MK CIC, Rn. 5.

seinem Vormund oder von anderen Personen, die behaupten, über die Fakten informiert worden zu sein, vorgelegt werden; sie kann zum Ordinarius oder Hierarchen während der Ausübung seiner Aufsichtspflichten gelangen; sie kann dem Ordinarius oder Hierarchen von den staatlichen Behörden entsprechend den von den örtlichen Vorschriften vorgesehenen Modalitäten vorgelegt werden; sie kann von den Massenkommunikationsmitteln (einschließlich der social media) verbreitet werden; der Ordinarius oder Hierarch kann durch sich häufende Gerüchte wie auch auf jede andere angemessene Weise davon Kenntnis erlangen.^{«27}

Diese Vielzahl von Quellen deutet schon an, dass auch eine anonyme Meldung möglich ist. Explizit heißt es hierzu in Nr. 11:

„Mitunter kann die *notitia de delicto* von einer anonymen Quelle kommen, das heißt von nicht identifizierten oder nicht identifizierbaren Personen. Die Anonymität des Anzeigenden darf nicht dazu führen, diese *notitia* automatisch für falsch zu halten; dennoch ist es aus gut nachvollziehbaren Gründen angemessen, große Vorsicht walten zu lassen, eine derartige *notitia* zu beachten. Keinesfalls darf zu anonymen Beschuldigungen ermutigt werden.^{«28}

Die Meldung sollte den Namen des mutmaßlichen Täters, den Ort und die Zeit der Tat beinhalten. Wiederum heißt es aber in Nr. 13, wenn eine Meldung nicht alle diese Elemente beinhaltet:

„Zuweilen liefert die *notitia de delicto* keine Details zu den Umständen (Namen, Orte, Zeiten ...). Auch wenn sie vage und unbestimmt ist, muss sie einer angemessenen Wertung unterzogen und es muss ihr im Rahmen des Möglichen mit der geschuldeten Aufmerksamkeit nachgegangen werden.^{«29}

Der Amtsermittlungsgrundsatz wird also hochgehalten. Explizit wird dies nochmals in Nr. 10 § 1 SST seit 2001 betont:

„Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung nach Maßgabe von can. 1717 CIC bzw. can. 1468 CCEO die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren, die, wenn sie den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, den Ordinarius oder den Hierarchen zum weiteren Vorgehen beauftragt.^{«30}

27 DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Vademecum*.

28 Ebd.

29 Ebd.

30 DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind (*delicta graviora*) i. d. F. vom 11. Oktober 2021.

Unterlässt der Ordinarius die Einleitung einer Voruntersuchung oder die Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse an die DDF, begeht er seit dem 1. Juni 2019 eine Straftat gemäß Art. 1 § 1 b) VELM, die seine Absetzung zur Folge haben kann:

„die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.“³¹

Über die Hilfskonstruktion des Amtsmissbrauchs gemäß c. 1389 CIC/1983 A. F.³² dürfte aber bereits vor dem 1. Juni 2019 eine Straftat vorgelegen haben. Weiterhin hat der kirchliche Gesetzgeber in Art. 3 VELM³³ die Anzeigepflicht für Kleriker und Ordensleute wiederbelebt, die bereits in c. 1935 § 1 CIC/1917 bestand, aber nicht in den CIC/1983 übernommen wurde. Seit dem 8.12.2021 besteht mit c. 1371 § 6 CIC/1983 auch eine konkrete Sanktion, womit die Nicht-Weiterleitung einer Meldung zweifelsfrei als Straftat gilt:

„Wer die Weitergabe einer Strafanzeige versäumt, zu der er vom kirchlichen Recht verpflichtet ist, soll nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2–4, bestraft werden; je nach Schwere der Straftat werden andere Strafen hinzugefügt.“

Online unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20211011_norme-delittiriservati-cfaith_ge.html (Stand: 19.03.2024).

31 PAPST FRANZISKUS: Motu Proprio „Vos estis lux mundi“.

32 C. 1389 CIC/1983 A. F.: „§ 1 Wer kirchliche Gewalt oder einen kirchlichen Dienst mißbraucht, soll je nach Schwere der Tat oder Unterlassung bestraft werden, den Amtsentzug nicht ausgenommen, es sei denn, daß gegen diesen Mißbrauch schon eine Strafe durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzt worden ist.

§ 2 Wer aber aus schuldhafter Nachlässigkeit eine Handlung kirchlicher Gewalt, eines kirchlichen Dienstes oder einer kirchlichen Aufgabe unrechtmäßig zu fremden Schaden setzt oder unterläßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“ Vgl. hierzu: BAMBERG, Anne: La révocation, sanction de la négligence de l'autorité. Réflexions autour de motu proprio comme une mère aimante. In: *Revue de Droit Canonique* 68 (2018), 203–221, hier 216.

33 Vgl. PAPST FRANZISKUS: Motu proprio „Vos estis lux mundi“, Art. 3 § 1: „Außer im Falle der Kenntnissnahme der Nachricht durch einen Kleriker in Ausübung seines Dienstes im forum internum, hat ein Kleriker oder ein Angehöriger eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens jedes Mal, wenn er Nachricht darüber oder triftige Gründe zur Annahme hat, dass eine der Taten nach Artikel 1 begangen wurde, die Pflicht, sie beizeiten dem Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, oder einem anderen Ordinarius gemäß can. 134 CIC und can. 984 CCEO zu melden, unbeschadet der Bestimmung des § 3 dieses Artikels.“

Als Straftäter kommen allerdings nur Kleriker und Ordensleute in Frage. Dies ist bedauerlich, da c. 1935 § 1 CIC/1917 die Anzeigepflicht für alle Gläubigen fest-schrieb und zwar in allen Fällen, bei denen eine Straftat gemäß dem Naturrecht gegen das Gemeinwohl vorlag.³⁴ Dies wäre eine notwendige Ergänzung de lege ferenda, die auch partikularrechtlich umsetzbar wäre, etwa für alle kirchlichen Angestellten.³⁵

Wie geht es nun weiter, wenn die Meldung bei der zuständigen kirchlichen Behörde eingegangen ist? Aus Platzgründen und dem eher allgemeinem Fokus des Beitrags beschränke ich mich hier auf das universalkirchlich vorgeschriebene Verfahren. Soviel sei zum deutschen Verfahren gesagt: es weicht in erheblichem Maße von dem universalkirchlichen Verfahren ab, was mehr rechtliche Probleme als Verbesserungen in sich birgt.³⁶

Der Bischof muss eine Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC/1983 einleiten. Darauf kann er gemäß DDF u. a. nur verzichten, wenn der mutmaßliche Täter bereits verstorben ist, denn gegen Tote kann nicht ermittelt werden. Ein anderer Grund für den Verzicht ist, wenn der mutmaßliche Täter zum Zeitpunkt der Tat kein Kleriker³⁷ war, wenn eine Straftat nach c. 1398 § 1 CIC/1983 behauptet wird.³⁸ Die Voruntersuchung ist keine Ermittlung und kein Vorprozess, sondern ihr Gegenstand ist die Prüfung, ob die *notitia de delicto* wahrscheinlich ist und ein Strafprozess eingeleitet werden kann bzw. muss.³⁹ Nochmals in aller Deutlichkeit: der Prüfgegenstand der Voruntersuchung ist nicht, ob die Tat begangen worden

34 Vgl. NÚÑEZ, Gerardo: Vademécum sobre abusos de menores de la Congregación para la Doctrina de la Fe: reflexiones jurídicas y pastorales. In: *Ius Canonicum* 61 (2021), 139–196, hier 149.

35 Der Bestimmung in Nr. 11 der Interventionsordnung der DBK mangelt es an Bestimmtheit, um c. 1371 § 6 CIC/1983 auf kirchliche Angestellte anwenden zu können. Gemäß c. 18 CIC/1983 müsste expressis verbis eine Pflicht zur Meldung normiert werden. Die Formulierung „haben unverzüglich zu informieren“ bietet nicht die ausreichende Rechtssicherheit. Vgl. BISCHOF VON MÜNSTER: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). In: *KABl Münster* 156 (2022), 195–209.

36 Vgl. zu den Mängeln des deutschen Verfahrens: ALTHAUS, Rüdiger: Der Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern – Unschuldsvermutung oder Vorverurteilung? Eine Gratwanderung. In: NEUMANN, Thomas/PLATEN, Peter/SCHÜLLER Thomas (Hg.): *Nulla est caritas sine iustitia* (Festschrift Klaus LÜDICKE; MK CIC. Beihefte 82). Essen 2023, 11–33; siehe auch LÜDICKE: Nicht nur Worte, 618 f.; Exemplarisch sei auf folgenden Aspekte verwiesen: Verfolgung von nicht strafbewährten Handlungen, der Begriff der schutzbedürftigen Person, das Konterkarieren der kanonischen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC/1983, das Fehlen der Verfolgung von sexuellem Missbrauch an Erwachsenen.

37 Gemäß c. 266 § 1 CIC/1983 ist eine Person Kleriker ab dem Empfang der Diakonenweihe.

38 Vgl. DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Vademecum*, Nr. 18.

39 Vgl. ebd., Nr. 33 und 34.

ist, sondern ob die *notitia de delicto* wahrscheinlich ist.⁴⁰ Es sind die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit zu prüfen,⁴¹ also ob ein strafbewährtes Gesetz verletzt wurde bzw. ein Straftatbestand vorliegt, der vermeintliche Täter die rechtliche Qualifikation als Täter besitzt (Kleriker oder nicht), das vermeintliche Opfer die rechtliche Qualifikation als Opfer besitzt, etwa ob das vermeintliche Opfer zum Tatzeitpunkt minderjährig war und damit c. 1398 CIC/1983 anwendbar ist, oder volljährig und damit c. 1395 § 3 CIC/1983 in Frage kommt. Gemäß c. 1717 § 2 CIC/1983 ist bei jeder Voruntersuchung darauf zu achten, dass weder der gute Ruf des Beschuldigten noch der gute Ruf der vermeintlichen Opfer unrechtmäßig geschädigt werden. Das DDF führt hierzu aus:

„Die cann. 1717 § 2 CIC und 1468 § 2 CCEO sowie die Artikel 4 § 2 und 5 § 2 VELM beziehen sich auf den Schutz des guten Rufs der beteiligten Personen (Beschuldigte, mutmaßliche Opfer, Zeugen), damit die Anzeige nicht zu Vorurteilen, Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung führt. Die Voruntersuchungsführer müssen daher besondere Achtsamkeit walten lassen und alle entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, da der Schutz des guten Rufes ein Recht der Gläubigen ist, das von den cann. 220 CIC und 23 CCEO garantiert wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Canones nur vor der rechtswidrigen Verletzung dieses Rechts schützen; wenn also das Gemeinwohl in Gefahr ist, stellt die Verbreitung von Informationen über das Bestehen einer Anklage nicht unbedingt eine Verletzung des guten Rufs dar.“⁴²

Keinesfalls soll durch diese Bestimmungen Vertuschung befördert werden, sondern es geht darum, dass Beschuldigungen nicht ohne vorherige Prüfung an die Öffentlichkeit gegeben werden. Eine voreilige Veröffentlichung kann zum Schaden der vermeintlichen Täter, aber auch der vermeintlichen Opfer und der meldenden Personen reichen. Eine Rechtssicherheit besteht durch die Notwendigkeit, die Voruntersuchung mit einem Dekret einzuleiten (c. 1717 § 3 CIC/1983).

Nach der Voruntersuchung, je nachdem ob es sich um minderjährige oder volljährige Opfer handelt, muss eine Meldung an die DDF erfolgen, die über das weitere Vorgehen entscheidet, oder der Bischof selbst muss direkt einen Strafprozess einleiten. Im Strafprozess selbst gelten dann wiederum alle vorher genannten Rechtsprinzipien. Der mutmaßliche Täter hat ein Recht auf Verteidigung, es werden Zeugen gehört und der Kirchenanwalt (*promotor iustitiae*) fungiert als Ankläger. Der Prozess folgt allerdings dem Schriftlichkeitsprinzip und ist nicht öffentlich. Allerdings hat Papst Franziskus, man muss sagen endlich, 2019 das

40 Vgl. COETUS STUDII DE IURE POENALI: Sessio IX vom 27.–29. April 1970. In: *Communicationes* 48 (2016), 202 und explizit 203: „Il Rev.mo secondo Consultore obietta che altro è se il delitto è certo, e altro è se la notizia del delitto è certa.“

41 Vgl. LÜDICKE: Kommentar zu c. 1717. In: MK CIC, Rn. 3 und 4.

42 DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Vademecum*, Nr. 44.

päpstliche Geheimnis für Strafprozesse aufgehoben, d.h. Urteile dürfen entsprechend anonymisiert veröffentlicht werden, u. a. um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit auch mehr Gerechtigkeit gewährleisten zu können.⁴³ Im März diesen Jahres stellte Papst Franziskus in der überarbeiteten Version von VELM klar, dass die Opfer ein Recht auf Information über das Urteil gemäß Art. 18 § 3 besitzen, wenn es um Verfahren nach diesem Rechtstext geht:

„Unter Beachtung der Anweisungen des zuständigen Dikasteriums informiert der Metropolitan die Person, die behauptet, geschädigt worden zu sein, und gegebenenfalls die Person, welche die Meldung gemacht hat, oder ihre gesetzlichen Vertreter auf Anfrage über den Ausgang der Untersuchung.“⁴⁴

Ob dies auch allgemein für Strafverfahren gilt, ist derzeit nicht sicher.⁴⁵

Abschließend darf der Straftatbestand im kirchlichen Recht, der sexuellen Missbrauch ahnden soll, nicht unerwähnt bleiben. Es gibt seit dem 8. Dezember 2021 marginale Veränderungen in der Formulierung der Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs. Bezüglich Minderjährigen als Opfern heißt es nun in c. 1398, der unter dem Titel *Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen* eingeordnet ist:

„§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

1° der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;

2° der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;

3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.“

43 PAPST FRANZISKUS: Rescriptum ex Audentia SS.mi: Rescritto del Santo Padre Francesco con cui si promulga l'Istruzione Sulla riservatezza delle cause vom 17.12.2019. Online unter: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/17/1011/02062.html> (Stand: 19.03.2024). Siehe auch DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Delicta Graviora, Art. 28 § 1.

44 PAPST FRANZISKUS: Motu proprio „Vos estis lux mundi“.

45 Vgl. BEAL, John P.: Accountability and transparency according to canon and international law: A human rights perspective. In: Periodica de Re Canonica 109 (2020), 505–526.

Neben der löblichen Änderung des rechtssystematischen Ortes und der Übernahme der Straftatbestände bezüglich Pornographie bleibt jedoch der mehr als problematische Begriff *contra sextum*⁴⁶ erhalten. Noch weniger nachvollziehbar ist, dass in c. 1395 § 3 CIC/1983 bei volljährigen Opfern immer noch von einem Verstoß gegen besondere Verpflichtungen gesprochen wird und nicht von einem Delikt gegen die Würde, das Leben und die Freiheit des Menschen:

„Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen.“

Neben der nicht nachvollziehbaren Beibehaltung des rechtssystematischen Ortes für sexuellen Missbrauch an Erwachsenen scheint der Gesetzgeber im vierzehnjährigen Reformprozess scheinbar nicht alle redaktionellen Versehen beseitigt zu haben. Löblich ist, dass nun klar ist, dass jede erwachsene Person Opfer sexueller Gewalt sein kann. Diese Straftat kann durch Gewalt, Drohung oder (neu) Missbrauch der Autorität begangen worden sein. Ein gewisses Unverständnis für die Endredaktion stellt sich ein, wenn hier auch sexuelle Handlungen erfasst werden, die Opfer an sich vornehmen müssen oder vom Täter ertragen müssen, also wohl die entsprechenden Hands-Of-Delikte. Warum diese bei Erwachsenen erfasst, jedoch bei Minderjährigen ausgelassen werden, ist weder strafrechtlich noch logisch nachvollziehbar.

Eine grundlegende Neufassung des Straftatbestands ist folglich ausgeblieben. *Contra sextum* inhäriert immer noch, dass es sich um ein Verbrechen handelt, das die moralische Integrität des Täters desavouiert.⁴⁷ Das Opfer ist immer noch nicht an erster Stelle. Der Verweis auf die Passage im Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) Nr. 2336 trägt nicht zur Bestimmtheit bei („Die Überlieferung der Kirche hat das sechste Gebot als auf die gesamte menschliche Geschlechtlichkeit bezogen verstanden.“) Dabei gibt es im KKK im Bereich *contra quinto* und *contra sextum* gute Ausgangsdefinitionen:

46 Zur Problematik dieses Tatbestandes siehe: LÜDICKE: Kommentar zu c. 1395. In: MK CIC, Rn. 4; PLATEN, Peter: Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. In: HÄRING, Stephan (Hg.): In mandatis meditari (FS Hans Paarhammer; KST 58). Berlin 2012, 639–656, hier 648 f.; jüngst veröffentlicht: MULHERON, Susan Michelle: Delicts „contra sextum Decalogi praeceptum“: Historical Development and Canonical Application (Dissertationes. Series Canonica). Rom 2023; HACK, Tobias: Delicta contra sextum: moraltheologische Analyse einer problematischen Handlungsklassifizierung. In: MECKEL, Thomas/PULTE, Matthias (Hg.): Das neue kirchliche Strafrecht zwischen Kontinuität und Diskontinuität (Kirchen- und Religionsrecht 36). Münster 2023, 73–98.

47 Vgl. VISIOLI: protectione penale, 606.

KKK 2285 „Besonders schlimm ist sexueller Missbrauch, wenn er von Respektspersonen begangen wird und wenn Schwache dadurch gefährdet werden. Dies hat unseren Herrn zum Wehruf veranlaßt: ‚Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde!‘ (Mt 18,6)1. [...]“

KKK 2356 „Sexueller Missbrauch ist ein gewaltsamer Einbruch in die geschlechtliche Intimität eines Menschen. Er ist ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit und die Liebe. Sexueller Missbrauch ist eine tiefe Verletzung des jedem Menschen zustehenden Rechtes auf Achtung, Freiheit, physische und seelische Unversehrtheit. Er fügt schweren Schaden zu, der das Opfer lebenslang zeichnen kann. Er ist stets eine in sich zutiefst verwerfliche Tat.“⁴⁸

3. Warum bestraft die Kirche Sexualdelikte?

Abschließend – um eine letzte Orientierungshilfe zu geben – stelle ich die wohl angesichts der ebenfalls staatlichen Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs fundamentale Frage, warum die Kirche überhaupt sexuelle Delikte bestraft, kann diese aber nur sehr kursorisch beantworten.

Die Kirche bestraft Verbrechen. Jedem Verbrechen liegt eine Sünde zugrunde, aber nicht jede Sünde ist ein Verbrechen. Ein Verbrechen (*crimen*) hat jedoch den Bereich des *forum internum* der Sünde verlassen und einen Schaden am Opfer und der Gemeinschaft im *forum externum ex sese* bewirkt. Folglich kann einem Verbrechen nicht mit der Buße, also den rein für das *forum internum* geeigneten Mitteln, begegnet werden.⁴⁹ Anders formuliert: die in c. 1311 § 2 CIC/1983 normierten Strafzwecke der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, der Besserung des Täters (inklusive der Wiedergutmachung) und die Reparation des Ärgernisses können nicht durch interne Mittel, sondern nur mit den öffentlichen Mitteln des Strafrechts erreicht werden. Ärgernis hat hier eine communitäre Zielrichtung und nicht die umgangssprachliche Dimension des Schutzes des Rufes der Kirche. So definiert Riedel-Spanberger ein Ärgernis als:

48 Nr. 2285 handelt vom Ärgernis der Verletzung der Menschenwürde und Nr. 2356 von der Vergewaltigung. Die Begriffe wurden vom Autor durch „sexueller Missbrauch“ ersetzt.

49 Vgl. zu diesem strafrechtstheoretischen Zusammenhang: MÜLLER, Daniela: Schuld – Geständnis – Buße. Zur theologischen Wurzel von Grundbegriffen des mittelalterlichen Strafprozessrechts. In: SCHLOSSER, Hans/SPANDEL, Rolf/WILLOWEIT, Dietmar (Hg.): Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen (Konflikt, Verbrechen und Sanktionen in der Gesellschaft Alteuropas 5). Köln/Weimar/Wien 2002, 403–420.

„Widerspruch hervorruhende, von einem erheblichen Teil der kirchlichen Gemeinschaft missbilligte Schädigung des kirchlichen Zeugnisses und der Ordnung der Kirche durch die Übertretung eines göttlichen oder kirchlichen Gebotes.“⁵⁰

Neben diesen allgemeinen Strafzwecken hat jede strafrechtliche Norm ein gesondertes Gut, das geschützt werden soll. In Bezug auf die sexualisierte Gewalt sind zwei Schutzgüter auszumachen: An erster Stelle die Würde, anders formuliert die körperliche und seelische Unversehrtheit des Menschen. Dieses Schutzgut wurde durch die Änderung des rechtssystematischen Ortes von c. 1398 CIC/1983 unter Titel VI *Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen* hervorgehoben. Dieses erste Schutzgut findet sich auch im staatlichen Strafrecht. Als zweites Schutzgut kann die Integrität der Gemeinschaft und des kirchlichen Amtes identifiziert werden. Denn i. d. R. haben Täter ihr Amt missbraucht, um anderen Menschen erhebliches Leid zuzufügen, was gemäß c. 1326 § 1 ^o 2 ein strafverschärfender Umstand ist. Dieses zweite Schutzgut wird nicht durch das staatliche Strafrecht geschützt, sondern ist kirchenspezifisch.⁵¹ Keineswegs ist hiermit der Ruf der Kirche als Schutzgut gemeint, sondern der Schaden durch das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs, der den Opfern, den Familien der Betroffenen, den Menschen in Gemeinden von Tatorten oder Einsatzorten von Tätern und damit der gesamten kirchlichen Gemeinschaft zugefügt wird. Beim zweiten Schutzgut steht der communitäre Aspekt⁵² des Strafrechts im Vordergrund, anders formuliert der Schaden, der durch die Täter und ihre Verbrechen der Gemeinschaft zugefügt wurde.

Dieser Beitrag gibt erste Orientierungspunkte im rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch, zugleich ist als Resümee hinzufügen, dass noch sehr viel Arbeit vor den Kanonistinnen und Kanonisten und dem Gesetzgeber liegt. Eine konsequente und gerechte Anwendung des Rechts vermag hierbei ein kleiner Baustein für eine Brücke sein, die die Kluft zwischen dem Anspruch der Kirche, sie

„sei die Familie Gottes, die Expertin der Menschlichkeit. Und als ‚Mutter und Lehrmeisterin der Völker‘ sieht die katholische Kirche sich auf alle Zeit von Gott berechtigt, durch den Papst und seine Bischöfe nicht nur die sittlichen Grundsätze für die soziale Ordnung aufzu-

50 RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: s. v. Ärgernis kath. In: CAMPENHAUSEN, Axel von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 163–165, hier 164.

51 Vgl. HALLERMANN, Heribert: Ne bis in idem. Kanonistische Überlegungen zu einem alten Rechtsspruchwort angesichts problematischer Aspekte der Anwendung des kirchlichen Sanktionsrechts. In: OHLY, Christoph/REES, Wilhelm/GEROSA, Libero (Hg.): *Theologia Iuris Canonici*. (FS Ludger Müller; KST 67). Berlin 2020, 533–559; hier 540 und 554: „Der Missbrauch pastoraler Beziehungen, das heißt ein Verhalten im seelsorglichen, beratenden oder pflegerischen Kontext, durch das ein die Menschenwürde beschädigendes oder sittenwidriges Ziel angestrebt wird, kann beziehungsweise muss gemäß c. 1389 § 1 CIC/1983 als Amtsmissbrauch, *abusus potestatis aut muneris*, bestraft werden.“

52 Zum Ansatz der communitären Dimension vgl.: LÜDICKE: Einleitung vor 1311. In: MK CIC, Rn. 15–20; auch NEUMANN: Hat die Kirche die Pflicht zu strafen, bes. 215–218.

stellen, sondern auch die moralische Qualität allen menschlichen Handelns, einschließlich des politischen zu beurteilen“⁵³

und dem Versagen der Verantwortlichen im rechtlichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, überwindet.

Literaturverzeichnis

- ALTHAUS, Rüdiger: Der Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern – Unschuldsvermutung oder Vorverurteilung? Eine Gratwanderung. In: NEUMANN, Thomas/PLATEN, Peter/SCHÜLLER Thomas (Hg.): *Nulla est caritas sine iustitia* (FS Klaus LÜDICE; MK CIC. Beihefte 82). Essen 2023, 11–33.
- ANUTH, Bernhard Sven: Kirchenschutz vor Kinderschutz? Eine kirchenstraf- und verfahrensrechtliche Problemanzeige zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker. In: HILPERT, Konrad/LEIMGRUBER, Stephan/SAUTERMEISTER, Jochen/WERNER, Gunda (Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche* (Quaestiones Disputatae 309). Freiburg i. Br. 2020, 129–146.
- BAMBERG, Anne: La révocation, sanction de la négligence de l'autorité. Réflexions autour de *motu proprio* comme une mère aimante. In: *Revue de Droit Canonique* 68 (2018), 203–221.
- BAUER, Manfred: Rechtlicher Umgang mit Scheitern und Fehlverhalten im Kirchenrecht. In: SCHÜLLER, Thomas/NEUMANN, Thomas (Hg.): *Kirchenrecht im Dialog*. Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 18.–20. Februar 2019 (Kirche und Recht Beihefte 5). Berlin 2020, 166–185.
- BEAL, John P.: Accountability and transparency according to canon and international law: A human rights perspective. In: *Periodica de Re Canonica* 109 (2020), 505–526.
- BISCHOF VON MÜNSTER: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). In: *KABl Münster* 156 (2022), 195–209.
- COETUS STUDII DE IURE POENALI: Sessio IX vom 27.–29. April 1970. In: *Communicationes* 48 (2016).
- DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind (*delicta graviora*) i. d. F. vom 11. Oktober 2021. Online unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20211011_norme-delittiservati-cfaith_ge.html (Stand: 19.03.2024).
- DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Vademecum zu einigen Fragen in den Verhalten zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker vom 5. Juni 2022, Version 2.0. Online unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html (Stand: 19.03.2024).

53 LÜDECKE: Warum erst 2010?, 354.

- EICHHOLT, Bernd: *Regulae iuris* des Liber VI im staatlichen und kirchlichen Straf- und Prozessrecht. In: OHLY, Christoph/HAERING, Stephan/MÜLLER, Ludger (Hg.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche* (FS Wilhelm Rees; KST 71). Berlin 2020, 39–52.
- HACK, Tobias: *Delicta contra sextum: moraltheologische Analyse einer problematischen Handlungsklassifizierung*. In: MECKEL, Thomas/PULTE, Matthias (Hg.): *Das neue kirchliche Strafrecht zwischen Kontinuität und Diskontinuität* (Kirchen- und Religionsrecht 36). Münster 2023.
- HAHN, Judith: *The language of canon law*. Oxford 2023.
- HALLERMANN, Heribert: *Ne bis in idem*. Kanonistische Überlegungen zu einem alten Rechtsspruchwort angesichts problematischer Aspekte der Anwendung des kirchlichen Sanktionsrechts. In: OHLY, Christoph/REES, Wilhelm/GEROSA, Libero (Hg.): *Theologia Iuris Canonici* (FS Ludger Müller; KST 67). Berlin 2020, 533–559.
- KERRY, Lotte: *Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 10). Köln 2006.
- LÜDECKE, Norbert: *Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland*. In: ANUTH, Bernhard Sven/DENNEMARCK, Bernd/IHLI, Stefan (Hg.): *„Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“* (FS Andreas Weiß; Eichstätter Studien N. F. 84). Regensburg 2020, 353–380.
- LÜDICKE Klaus: *Nicht nur Worte, sondern Taten. Desiderate zum rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche*. In: OHLY, Christoph/HAERING, Stephan/MÜLLER, Ludger (Hg.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche*. (FS Wilhelm Rees; Kanonistische Studien und Texte 71). Berlin 2020, 609–622.
- DERS. (Hg.): *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Loseblattwerk*. Essen seit 1985 [Stand: Oktober 2022].
- MEDER, Stefan: *Rechtsgeschichte*. Köln ⁵2014.
- MULHERON, Susan Michelle: *Delicts „contra sextum Decalogi praeceptum“: Historical Development and Canonical Application* (Dissertationes. Series Canonica 65). Rom 2023.
- MÜLLER, Daniela: *Schuld – Geständnis – Buße. Zur theologischen Wurzel von Grundbegriffen des mittelalterlichen Strafprozessrechts*. In: SCHLOSSER, Hans/SPANDEL, Rolf/WILLOWEIT, Dietmar (Hg.): *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen* (Konflikt, Verbrechen und Sanktionen in der Gesellschaft Alteuropas 5). Köln/Weimar/Wien 2002, 403–420.
- NEUMANN, Johannes: *Braucht die Kirche ein Recht? Funktion und Grenzen des Rechts in der Kirche. Johannes Neumann antwortet Ingo Hermann* (Das theologische Interview 14). Düsseldorf 1970.
- DERS.: *Das Kirchenrecht – Chance und Versuchung*. Graz 1972.
- NEUMANN, Thomas: *Hat die Kirche die Pflicht zu strafen? Rechtsdogmatische Überlegungen zu c. 1311 § 2 CIC/1983 N. F.* In: DERS./PLATEN, Peter/SCHÜLLER, Thomas (Hg.): *Nulla est caritas sine iustitia* (FS Klaus Lüdicke; MK CIC. Beihefte 82). Essen 2023, 203–227.

- NÚÑEZ, Gerardo: Vademécum sobre abusos de menores de la Congregación para la Doctrina de la Fe: reflexiones jurídicas y pastorales. In: *Ius Canonicum* 61 (2021), 139–196.
- OESTMANN, Peter: s. v. *privilegium fori*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. IV, Sp. 834–835. Online unter: https://www.hrgdigital.de/HRG.privilegium_fori (Stand: 28.09.2023).
- PAPST FRANZISKUS: Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei* vom 21. Mai 2021. Online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html (Stand: 19.03.2024).
- DERS.: *Motu Proprio Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019. In: *Acta Apostolicae Sedis* 111 (2019), 823–832; am 25. März 2023 wurde eine aktualisierte Fassung veröffentlicht. Online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/it/motu_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html (Stand: 19.03.2024).
- DERS.: *Rescriptum ex Audentia SS.MI: Rescritto del Santo Padre Francesco con cui si promulga l'Istruzione Sulla riservatezza delle cause* vom 17. Dezember 2019. Online unter: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/17/1011/02062.html> (Stand: 19.03.2024).
- PLATEN, Peter: Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. In: HAERING, Stephan (Hg.): *In mandatis meditari* (FS Hans Paarhammer; KST 58). Berlin 2012, 639–656.
- RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: s. v. *Ärgernis kath.* In: CAMPENHAUSEN, Axel von u. a. (Hg.): *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*.
- RÜTHERS, Bernd/FISCHER, Christian/BIRK, Axel (Hg.): *Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre*. München¹⁰ 2018.
- SCICLUNA, Charles, J.: *The Rights of Victims in Canonical Penal Processes*. In: *Periodica de Re Canonica* 109 (2020). 493–503.
- UNABHÄNGIGE KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN MISSBRAUCHS: Was bedeutet Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs? Online unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/was-bedeutet-aufarbeitung/> (Stand: 19.03.2024).
- VERREL, Torsten: Rechtlicher Umgang mit Fehlverhalten im staatlichen Recht. In: SCHÜLLER, Thomas/NEUMANN, Thomas (Hg.): *Kirchenrecht im Dialog. Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht*, 18.–20. Februar 2019 (KuR Beihefte 5). Fulda/Berlin 2020, 190–205.
- VISOLI, Matteo: *La protezione penale del minore del nuovo libro VI del codice*. In: *Periodica de Re Canonica* 110 (2021), 597–626.
- WIJLENS, Myriam: *Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen. Entwicklungen im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020*. In: ASCHMANN, Birgit (Hg.): *Katholische Dunkelräume*. Paderborn 2021, 77–95.